

Die Wahl der Schwerbehinderten- vertretung

Die nächsten Wahlen sind im Herbst 2006, 2010 usw.



Alle vier Jahre wird eine neue Schwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen gewählt. Rechtsgrundlage für die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung sind die §§ 94 und 100 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sowie die Wahlordnung der Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVVO).

Rechtsgrundlage Sozialgesetzbuch IX (früher Schwerbehindertengesetz)

◆ **Wo kann gewählt werden?**

Eine Schwerbehindertenvertretung wird in den Betrieben und Dienststellen gewählt, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind.

◆ **Wann wird gewählt?**

Die regelmäßigen Wahlen finden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November statt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die letzten turnusmäßigen Wahlen waren 2002, folglich wird im Herbst 2006, dann 2010 usw. gewählt. Sofern bislang keine Schwerbehindertenvertretung existiert, kann jederzeit gewählt werden.

◆ **Wer darf wählen?**

Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten und gleichgestellt behinderten Menschen.

◆ **Wer kann gewählt werden?**

Wählbar sind alle Beschäftigten, die auch in den Betriebs- oder in den Personalrat gewählt werden können.

Die Schwerbehindertenvertretung muss nicht selbst schwerbehindert sein. Weitere Voraussetzungen entsprechen dem passiven Wahlrecht im BetrVG bzw. in den Personalvertretungsgesetzen

◆ **Wie wird gewählt?**

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Es gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Es gibt zwei Wahlverfahren: das vereinfachte Wahlverfahren (analog BR-Wahlen) und das förmliche Wahlverfahren. Das vereinfachte Wahlverfahren gilt bei Betrieben und Dienststellen bis zu 50 schwerbehinderter Beschäftigten.

Noch keine Schwerbehindertenvertretung vorhanden, was tun?

Zu einer Wahlversammlung der schwerbehinderten Menschen eines Betriebes oder einer Dienststelle können einladen

- ◆ drei Wahlberechtigte
- ◆ der Betriebs- bzw. Personalrat
- ◆ das zuständige Integrationsamt

In dieser Versammlung kann ein Wahlvorstand gewählt werden, der die Wahl der Schwerbehindertenvertretung organisiert.

◆ **Wie kommt eine Wahl zustande?**

Die schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten haben einen Rechtsanspruch auf Bildung einer Schwerbehindertenvertretung (sofern

mindestens 5 Schwerhinderte im Betrieb oder Dienststelle vorhanden sind). Die Initiative hat von den schwerbehindert Beschäftigten selbst auszugehen. Der Betriebs- bzw. Personalrat kann -muss jedoch nicht- bei der Gründung und Wahl einer Schwerbehindertenvertretung die Initiative ergreifen.

In Betrieben und Dienststellen, in denen bereits eine Schwerbehindertenvertretung existiert, hat diese einen Wahlvorstand zu bestellen.

◆ **Wer trägt die Kosten einer Wahl?**

Sämtliche Kosten einer Wahl zur Schwerbehindertenvertretung trägt der Arbeitgeber bzw. die Dienststelle.

◆ **Haben die Kandidaten ein besonderen Schutz?**

Ja, sie genießen den gleichen persönlichen Schutz (Kündigungs- und Abordnungsschutz) wie die Kandidaten für die Betriebs- bzw. Personalratswahlen. Auch für nicht gewählte Kandidaten gilt dieser Schutz noch bis zu sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses - ebenso für den Wahlvorstand.

Die gewählten Personen haben während ihrer Amtszeit und danach ein weiteres Jahr einen besonderen Kündigungsschutz.

◆ **Wer muss über die Wahl informiert werden?**

Der Arbeitgeber hat dem zuständigen Integrationsamt und der Agentur für Arbeit die Wahl der Schwerbehindertenvertretung anzuzeigen (§ 80 Abs. 8 SGB IX)